

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXXVI

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Staats- und Regierungs-Blatt.

 Karlsruhe, den 31. Dezember 1844.

Verordnung.

Zum Vollzug des Gesetzes über die Bequartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen bei den Landesbewohnern im Frieden, vom 23ten Mai d. J., Regierungsblatt Nr. XI., wird Folgendes verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Wenn das Großherzogliche Militär auf den Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1844 Regierungsblatt Nr. XI. Bequartierung und Verpflegung von Mannschaft und Pferden an die Einwohner eines Ortes in Anforderung zu bringen hat, so haben sich die nach Art. 3 und 4 des Gesetzes hierzu Ermächtigten entweder unmittelbar, oder, wenn sie es für geeignet erachten, durch Vermittlung der betreffenden Kreisregierungen oder Bezirksämter an die Einquartierungs-Commissionen (Art. 3) der betreffenden Gemeinden zu wenden.

Sind bei größeren Truppen-Zusammenziehungen zur Leitung des Einquartierungs- und VerpflegungsweSENS besondere landesherrliche Commissäre aufgestellt, so sind in den Fällen größeren Bedarfs die Anforderungen unmittelbar an diese zu richten, welche alsdann die geeigneten Anordnungen an die Aemter und beziehungsweise Einquartierungs-Commissionen erlassen werden.

Artikel 2.

In Orten, wo eigene Militärcommandanten sich befinden, müssen von Seiten des Militärs die Anforderungen zur Bequartierung und Verpflegung, unter Vorlage der Marsch- und Aufnahme-patente, zunächst an diese gerichtet werden, welche dieselben alsdann an die Einquartierungs-Commission gelangen lassen. Einer nicht durch den Militär-Commandanten eines Orts ergangenen Anforderung ist von der Einquartierungs-Commission keine Folge zu geben.

Artikel 3.

Es ist in jeder Gemeinde eine Einquartierungs-Commission zu bestellen; sie besteht:

1. aus dem Bürgermeister,
2. aus dem Gemeinderath, oder in Orten, wo der Gemeinderath aus mehr als drei Mitgliedern besteht, aus drei von dem Gemeinderath aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern;
3. aus dem Gemeinerechner, und
4. aus dem Rathschreiber, welcher die Schreibereien der Commission zu besorgen hat.

Den Standes- und Grundherren ist in standes- und grundherrlichen Orten eine Mitwirkung in der Art zugestanden, daß sie selbst oder ihre Rentbeamte vermöge der landesherrlichen Declarationen als gesetzliche Mitglieder der Einquartierungs-Commission bezeichnet sind.

Artikel 4.

Wo größere Truppenabtheilungen unterzubringen sind, erhalten die Einquartierungs-Commissionen durch die in der Regel Tags zuvor eintreffenden Quartiermacher, welche sich durch Vorlage der Marsch- und Aufnahmpatente auszuweisen haben, den genauen Standesaussweis der zu bequartierenden und zu verpflegenden Truppen, so wie die Nachricht von der Zeit des Eintreffens derselben.

Es ist die Aufgabe der Quartiermacher, so weit sie es im Interesse des Militärs für nöthig erachten, die zur Unterbringung der Mannschaft und Pferde nöthigen Räume, unter Mitwirkung der Einquartierungs-Commission auszumitteln.

Artikel 5.

Die Einquartierungs-Commission hat, sobald sie von der unterzubringenden Zahl der Mannschaft und Pferde Kenntniß erhalten hat, eine Liste derjenigen Einwohner aufzustellen, bei welchen die Mannschaft und die Pferde untergebracht werden sollen, und darin die Zahl der Mannschaft und der Pferde, welche jeder einzelne Einwohner erhält, vorzumerken. Auf den Grund dieser Liste werden die Einquartierungs-Billete ausgefertigt und dem Commandirenden oder den vorausgesendeten Quartiermachern behändigt.

Die Aufstellung der Einquartierungsliste und die Ausfertigung der Einquartierungs-Billete ist in der Art zu beschleunigen, daß letztere noch vor dem Einmarsch der Truppen in den Händen der Quartiermacher sich befinden, damit nach dem Einrücken dem Beziehen der Quartiere keinerlei Hinderniß im Wege steht.

Quartierbillete, welche nach der Ausgabe der erforderlichen Zahl an die Truppen durch die Quartiermacher, etwa übrig bleiben, sind von denselben dem Commandirenden zu behändigen und von diesem an die Einquartierungs-Commission zurückzugeben.

Die Einquartierungspflichtigen sind, Behufs der Herrichtung der Quartiere und Zubereitung der Kost, auch der Vorkehr zur Unterkunft und Verpflegung der Pferde, von der Zeit des Eintreffens der Truppen und wo möglich auch von der Anzahl, wie viel Mann oder Pferde ihnen zugetheilt wurden, sogleich zu benachrichtigen.

Artikel 6.

Bei Vertheilung der Einquartierung hat die Einquartierungs-Commission nach dem Art. 8 des Gesetzes zu verfahren, und kann, bevor nicht allen Pflichtigen ihr Betreffniß zugetheilt ist, denjenigen, welche bereits früher Einquartierung hatten, nicht von Neuem solche zutheilen.

Artikel 7.

Beschwerden von Seiten der Einquartierungspflichtigen gegen das Militär oder einzelne Einquartierte sind durch den Commandanten der betreffenden Truppenabtheilung zur Erledigung zu bringen; wenn aber auf diesem Wege die Beseitigung derselben nicht sollte herbeigeführt werden können, ist die Mitwirkung der Aemter, beziehungsweise der Kreisregierungen oder des landesherrlichen Commissärs, zum Behuf weiterer Einschreitung bei den höheren Militär-Behörden, in Anspruch zu nehmen.

Artikel 8.

Beschwerden der Einquartierungspflichtigen gegen die Einquartierungs-Commission erledigt das Bezirksamt, vorbehaltlich des Recurses an die höheren bürgerlichen Verwaltungsbehörden.

Artikel 9.

Haben dagegen die Truppen in Bezug auf die Unterkunft und Verpflegung Beschwerden zu erheben, so werden sie dieselben im Wege der Dienstordnung an ihre vorgesetzten Commandostellen richten, welche dieserhalb zuerst die Einquartierungs-Commission um Abhilfe angehen werden.

Glauben die Militärbehörden sich bei den Anordnungen der Einquartierungs-Commission nicht beruhigen zu können, so ist sich von denselben desfalls an das Bezirksamt und an die höhern bürgerlichen Verwaltungsbehörden zu wenden.

Von solchen besonders erheblichen Fällen ist zugleich Anzeige an das Kriegsministerium Behufs weiterer geeigneter Maassnahmen zu erstatten.

In Orten, welche mit Truppen verschiedener Regimenter und Corps belegt sind, werden die Truppencommandanten ihre Beschwerden durch den bestellten Stationscommandanten an die geeigneten Behörden gelangen lassen.

Artikel 10.

Bei dem Abmarsch der Truppen haben die Einquartierungs-Commissionen die von den Truppen-Commandanten nach den bestehenden Militärdienstvorschriften stets in Anforderung zu bringende Beurkundung auszustellen, daß keine Beschwerden über das Verhalten der einquartierten Mannschaft erhoben worden sind, oder welche Beschwerden etwa sich ergeben haben, ohne ihre alsbaldige Erledigung zu finden.

Artikel 11.

Für alle Leistungen, welche in Folge des Gesetzes vom 23. Mai d. J. an das Militär gemacht worden, sind die gesetzlichen Vergütungen, wo immer thunlich und in so fern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, noch vor dem Abmarsch der Truppen, jedenfalls aber nach Art. 2 des Gesetzes längstens innerhalb vierzehn Tagen auf den Grund der über die Leistung und dafür schuldige Vergütung von Seiten des Militärs ausgestellten Bescheinigungen an den Gemeinderechner zu leisten, nachdem solcher von der Einquartierungs-Commission oder von dem Gemeinderath, wie solches in gegenwärtiger Verordnung näher bestimmt ist, die nöthige Weisung zur Erhebung und einnahmlichen Verrechnung für die Gemeindefasse erhalten hat.

Für die erhaltene Zahlung hat der Gemeinderechner zu bescheinigen und dafür Gegenchein zu empfangen.

Artikel 12.

In allen Fällen, in welchen das Kriegs-Aerar nach gegenwärtiger Verordnung Zahlung an die Gemeindefasse macht, sei es für Leistung der Gemeinde selbst oder zur Befriedigung dritter Forderungsberechtigter, hat die Gemeindefasse die gesammte geleistete Vergütung zu vereinnahmen und den gesammten Aufwand zu bestreiten, ohne Rücksicht, ob die Vergütung größer oder kleiner ist, als der zu bestreitende Aufwand. Der etwaige Mehrbetrag des Aufwands ist aus der Gemeindefasse zu bestreiten, welcher dagegen aber auch der etwaige Mehrbetrag der Vergütung verbleibt.

Artikel 13.

Die Leistungen für das Großherzogliche Militär werden in der Regel unmittelbar von diesem selbst berichtet, können aber auch in geeigneten Fällen bei den Ortsaccisoren, beziehungsweise den

Obereinnehmerien zur Zahlung angewiesen werden, wozu das Großherzogliche Finanzministerium im Allgemeinen seine Zustimmung erteilt hat.

Diese Zahlungen sind alsdann von den bezahlenden Kassen der Generalkriegskasse in Aufrechnung zu bringen.

Artikel 14.

In Orten, in welchen Mannschaft und Pferde mehrerer Regimenter und Corps verpflegt wurden, wird jeder Abtheilungscommandant oder dessen Rechnungsführer für die zu seinem Regiment oder Corps gehörige Mannschaft und Pferde Zahlung leisten.

Artikel 15.

Alle Reclamationen einzelner Quartierträger über nicht erhaltene oder nicht vollständige Vergütung können nicht an die Militärbehörden gerichtet werden, sondern sind bei der Einquartierungscommission oder im Falle sie gegen diese gerichtet sind, bei dem Bezirksamte anzubringen.

B. Von der Einquartierung.

Artikel 16.

Wenn bei Märschen größerer Truppenabtheilungen der in der Marschrouten angegebene Stappenort zur entsprechenden Unterkunft der Truppen nicht ausreicht, so können, in so weit dieses die militärischen Rücksichten erlauben oder nothwendig machen, Theile der Truppen in den benachbarten Orten untergebracht werden. Vor Anordnung einer solchen Dislocation hat der Truppenbefehlshaber sich, wenn thunlich, mit dem betreffenden Bezirksamte wegen der deßfalls zu treffenden Eintheilung und Vertheilung in's Benehmen zu setzen, und wenn hierzu keine Zeit übrig bleibt, dasselbe alsbald von der erfolgten Truppenverlegung zu benachrichtigen; auch von jeder derartigen Vertheilung oder Verweisung der Truppen in Seitenstationen die betreffenden Bürgermeister durch vorauszusendende Boten sogleich behufs der nöthigen Vorbereitung zu benachrichtigen.

Das Bezirksamt hat in Fällen, wo nach Art. 1 gegenwärtiger Verordnung die Anordnungen zur Bequartierung und Verpflegung im Allgemeinen von der Kreisregierung oder einem besonders aufgestellten landesherrlichen Commissär ausgegangen sind, die Anzeige von einer solchen Dislocation unverweilt an diese zu erstatten.

Bei derartigen Verlegungen ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß zu weite Entfernungen, namentlich unmittelbar nach und vor großen Märschen möglichst vermieden werden.

Artikel 17.

Die Einquartierungscommission ist in den Fällen, in welchen die Einquartierung nicht die ganze Einwohnerschaft trifft, ermächtigt, von 14 zu 14 Tagen Umquartierungen eintreten zu lassen.

Die Umquartierung von Offizieren darf jedoch nur dann stattfinden, wenn noch entsprechende Quartiere für dieselben vorhanden sind.

Artikel 18.

Den Quartierpflichtigen ist es zwar gestattet, ihre Einquartierung bei andern Einwohnern oder in Gasthäusern desselben Orts unterzubringen; sie haben jedoch dafür zu sorgen, und sind deßhalb verantwortlich, daß der Soldat in keiner Weise dadurch in dem verkürzt wird, was ihm gesetzlich gebührt.

Artikel 19.

Wenn gleich die Mannschaft vom Oberfeldwebel und Oberwachmeister abwärts und jeder Militär dieses Grades nur den Aufenthalt in dem Wohnzimmer des Quartiergebers, bei dem Feuer und Lichte desselben anzusprechen hat, so wird dennoch derselbe, wenn immer seine Verhältnisse es gestatten, der einquartierten Mannschaft einen besondern Wohnraum einräumen, was ihm jederzeit freisteht.

Artikel 20.

Ebenso wie nach Art. 7 des Gesetzes diejenigen, in deren Wohnungen sich gefährliche Kranke oder Wöchnerinnen sich befinden, von der Einquartierungspflicht ausgenommen sind, ebenso darf dem Einquartierten nicht zugemuthet werden, seinen Aufenthalt in Zimmern zu nehmen, wo Kranke sind.

Artikel 21.

Bei der Bequartierung berittener Offiziere und Mannschaft ist dafür zu sorgen, daß solche, so weit thunlich, nicht getrennt von ihren Pferden bequartiert werden.

Die Pferde dürfen nur in gesunden und gehörig eingerichteten Stallungen untergebracht werden.

Für die Stellung der Streu bleibt den Quartierträgern der Dünge.

Erkrankten Militärpferde, so daß von Seiten der Thierärzte deren Unterbringung in besonderen Stallungen für angemessen und erforderlich erachtet wird, so leistet das Militär für die Abtretung derselben angemessene Vergütung.

Für die im Falle des Abmarsches der Truppen zur Aufsicht und Wartung solcher erkrankten Pferde zurückgelassen werdende Mannschaft verbleibt es hinsichtlich der Bequartierung und Verpflegung bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 22.

Wenn unbewohnte Gemeindegebäude zur Bequartierung des Militärs benützt werden, so tritt die Gemeinde hinsichtlich der gesetzlichen Leistungen für Unterkunft lediglich an die Stelle des einzelnen Quartierträgers und hat dafür keinerlei Vergütung anzusprechen.

C. Von der Verpflegung.

a. Des dienstthuenden Standes.

Artikel 23.

Wenn nach Art. 11 des Gesetzes die Verpflegungsmittel für die Truppen ganz oder theilweise aus Magazinen verabfolgt werden, so hat der Quartierträger im ersten Falle gar keine, im zweiten Falle nur in so weit Vergütung anzusprechen, als die Verpflegungsmittel von ihm selbst und nicht aus dem Magazin verabreicht worden sind.

Wenn daher zur Verpflegung der Truppen aus den Magazinen Fleisch, Gemüse oder Brod verabfolgt werden, so kommen an der Vergütung des Quartierträgers nach dem Tarif in Abzug:

Für die Portion Fleisch . . .	5 Kreuzer
" " " Gemüse . . .	4 "
" " " Brod zu 2 Pfd. . .	4 "

Artikel 24.

Die Zahlung für die Verpflegung wird von dem Militär nach Art. 11 an die Gemeinde-Casse und von dieser an die Quartierträger geleistet.

Ueber den Empfang sind dem Militär von dem Gemeindevorstand Bescheinigungen auszustellen, und von ersterem dem letzteren Gegenseine zu erteilen, welche die Anzahl der Verpflegungsportionen und, in so ferne die Verpflegung mehrere Tage andauert hat, die Zahl der jeden Tag empfangenen Verpflegungs- oder Mundportionen und deren Betrag nachweisen müssen.

Die Form dieser Bescheinigungen und Gegenseine ist durch die Anlage I. festgesetzt.

Anlage I.

Wird die Zahlung von dem Militär nicht gleich baar geleistet (Art. 11), so hat das Militär die Bescheinigung zu geben und der Gemeindevorstand den Gegensein zu erteilen. In diesem

wird alsdann nur die Zahl der empfangenen, beziehungsweise abgegebenen Mundportionen und deren Schuldigkeits- und Forderungsbetrag beurfundet und es bleibt deßhalb in den Bescheinigungen und Gegenscheinen am Schlusse die Empfangs- (Zahlungs-) Bescheinigung weg; an deren Stelle kommen die Worte: „die Richtigkeit bescheinigt“.

Artikel 25.

Offiziere und Kriegsbeamte, einschließlich der Chirurgen und Thierärzte haben ihre Verköstigung immer vor dem Abgang selbst unmittelbar an den Quartierträger zu berichtigen.

Die Kriegsbeamten zahlen die ihrem Rang entsprechende Vergütung; Chirurgen und Thierärzte die für die Lieutenante festgesetzte.

b. Krankenpflege.

Artikel 26.

Anlage II. Wenn Militärpersonen außerhalb des Bereichs einer Militärheilstation erkranken, so hat der Compagnie- oder Detachements-Commandant für jeden Kranken einen Erkrankungsschein nach anliegendem Formulare auszustellen, welcher enthält:

1. die Charge, den Vor- und Zunamen und Geburtsort des Kranken;
2. das Regiment und die Compagnie, Schwadron oder Batterie, welcher er angehört;
3. den Zeitpunkt der Erkrankung und, wo thunlich, die Benennung der Krankheit;
4. das Verzeichniß der Montur- und Armaturgegenstände, welche der Kranke bei sich behält, und
5. den Betrag seiner etwaigen Baarschaft.

Ist bei der Truppenabtheilung ein Arzt, so ist dieser Schein von demselben ebenfalls zu unterzeichnen.

Dieser Schein ist dem Bürgermeister sogleich einzuhändigen.

Artikel 27.

Sind einzelne commandirte oder auf dem Marsche in und aus Urlaub befindliche Militärs erkrankt und zur ärztlichen Behandlung im Orte zurückgeblieben, so ist dieser Schein sogleich bei der Erkrankung von dem Bürgermeister auszufertigen und von dem behandelnden Arzte mit zu unterzeichnen.

Artikel 28.

Sogleich nach Empfang des Scheines (Art. 26) oder nach erfolgter Anzeige eines Erkrankungsfalles (Art. 27) hat der Bürgermeister dafür Sorge zu tragen, daß der Erkrankte in einer bürgerlichen Heilstation untergebracht wird.

Wo dies nicht thunlich ist, hat er dafür zu sorgen, daß der Erkrankte entweder in einem öffentlichen Gebäude untergebracht wird und die nöthige Verpflegung, Abwartung und ärztliche Hilfe erhält, oder daß er in eine ordentliche bürgerliche Familie aufgenommen und unter ärztlicher Leitung verpflegt wird.

Er schließt die nöthigen Recorde auf Rechnung der Gemeindefasse ab.

Indessen darf bei schwer Erkrankten bis zum Eintreffen des Arztes keine Veränderung in der Unterbringung des Kranken eintreten und eine solche nur mit ärztlicher Genehmigung statt finden.

Artikel 29.

Werden solche Kranke in bürgerliche Heilstationen aufgenommen, so müssen die Erkrankungsscheine den Vorstehern oder Verwaltungsbeamten derselben nebst den Effecten des Kranken zur Aufbewahrung übergeben werden.

Artikel 30.

Die für Kranke durch den Tarif festgesetzte Vergütung für Verpflegung beginnt, wenn der Zugang des Kranken Morgens statt gefunden hat, mit demselben Tag, erfolgt derselbe Abends, erst mit dem darauf folgenden Tag; und ebenso endet die Vergütung bei der Entlassung mit dem derselben vorgehenden Tag, wenn sie Morgens erfolgte und mit demselben Tag, wenn sie Abends statt gefunden hat.

Artikel 31.

Bei der Entlassung der Kranken wird von dem behandelnden Arzt der Tag der Entlassung aus der Heilanstalt auf dem bei der Aufnahme oder Erkrankung ausgestellten Scheine (Art. 26 und 27) bemerkt, und zugleich von dem Vorsteher der Heilanstalt oder, wenn der Kranke in einer Privatwohnung untergebracht war, von dem Bürgermeister darauf beurkundet, daß der Genesene seine Effecten und die Ausrüstungsgegenstände beim Abgang zurückgehalten hat.

Artikel 32.

Dem entlassenen Kranken, wenn derselbe einzeln commandirt war, oder von seinem Regiment zurückgelassen werden mußte, ist zu seinem Marsche in die Garnison oder zu seinem Regimente von dem Bürgermeister und in Orten, wo ein Amt ist, von diesem eine Marschrouten auszustellen, welche die Stationen genau bezeichnen muß, die er einzuhalten hat, deren tägliche Marschweiten aber in der Regel nicht über 5 Stunden betragen dürfen.

In der Marschrouten ist zugleich zu bemerken, daß der Inhaber die bei seiner Erkrankung innegehabten Effecten mit sich genommen hat.

Artikel 33.

Solche zu ihren Regimentern abgehende oder in ihre Garnisonen einrückende Genesene sind auf ihrem Marsche in den betreffenden Stationsorten nach den Bestimmungen des Gesetzes zu bequartieren und zu verpflegen.

Der Bequartierte hat für die erhaltene etappenmäßige Verpflegung dem Bürgermeister, beziehungsweise der Einquartierungscommission in jeder Station Bescheinigung nach anliegendem Formular Anlage III. auszustellen.

Letztere hat gegen beizufügende Quittung durch den Gemeindecassier die tarifmäßige Vergütung bei dem Ortsaccisor zu erheben.

Diese Quittung liefert der Accisor statt baar Geld der Obereinnehmer ab, und diese bringt solche der Generalkriegskasse in Aufrechnung.

Artikel 34.

Leute, welche auf dem Marsch in und aus Urlaub in einer Zwischenstation erkranken, bedürfen bei ihrer Wiedergenesung und ihrem Abgang aus der Station, in welcher sie erkrankt zurück geblieben sind, keiner besonderen Marschrouten, da sie schon von ihrem Regiment aus, entweder mit einem Urlaubspasse oder einer Einberufungsordre versehen sind. Ebenso haben dieselben nach ihrer Wiedergenesung keinen weiteren Anspruch auf die durch das gegenwärtige Gesetz bestimmte Bequartierung und Verpflegung, da sie durch das ihnen bewilligte und ausgefolgte Etappenpengeld (Gesetz vom 28. Dezember 1831 und vom 6. September 1832, Regierungsblatt Nr. I. und L. von 1832) die nöthigen Mittel zu ihrer Unterkunft und Verpflegung während des Marsches in und aus Urlaub erhalten haben.

Artikel 35.

Ist nach dem Ermessen des behandelnden Arztes ein Erkrankter so weit hergestellt, daß er ohne Gefahr mittelst einer Fuhre transportirt werden kann, so ist derselbe auf diese Weise in das nächste Militärhospital oder in seine Garnison verbringen zu lassen.

Artikel 36.

Wenn Kranke, die in einer bürgerlichen Heilanstalt oder in einer Privatwohnung untergebracht sind, mit Tod abgehen, so übernimmt das Kriegsärar die Kosten der Beerdigung und vergütet dafür die polizeilich festgesetzten oder ortsüblichen Taxen.

Der Bürgermeister hat von einem solchen Sterbefall unter Mittheilung des pfarramtlichen Todtenscheines, sogleich dem Amte die Anzeige zu machen, welches dieselbe dem betreffenden Commando mittheilen wird. Ebenso sind an dasselbe die Effecten des Verstorbenen gehörig verzeichnet und wohlverpackt einzusenden.

Artikel 37.

Civilärzte und Chirurgen haben für die Behandlung erkrankter Militärs die durch die Medicinal-Tarordnung festgesetzte Vergütung anzusprechen.

Artikel 38.

Die Zahlung der Kosten für die Behandlung und Verpflegung der in einer bürgerlichen Heilanstalt oder bei Privaten untergebrachten Kranken erfolgt nach Beendigung der Krankheit und Entlassung des Kranken oder bei dem Abgang durch Tod.

Der Bürgermeister hat in diesen Fällen das Verzeichniß sämtlicher Kosten für Medicin, ärztliche und chirurgische Behandlung, Verpflegung und Abwartung, so wie bei Verstorbenen auch für Beerdigung, unter Zugrundlage der nöthigen Belege und unter Beischluß der Scheine über die Aufnahme und Entlassung (Art. 26, 27 und 31) aufzustellen und dem Bezirksamt zu übergeben, welches dasselbe an das Commando des Regiments oder Corps, dem der Genesene oder Verstorbene angehörte, einsenden wird.

Das Regimentscommando hat das Kostenverzeichniß ungesäumt dem Kriegsministerium behufs der Prüfung und Zahlungsanweisung vorzulegen.

Artikel 39.

Auf dem Marsch oder in Kantonnirung erkrankte Officiere und Militärbeamte sind, wenn sie nicht in Militärhospitäler aufgenommen werden können, ebenfalls in eine bürgerliche Heilanstalt oder in Privatwohnungen unterzubringen.

Dieselben haben ihre Verköstigung selbst zu bestreiten und genießen nur die Unterkunft, Medicamente und ärztliche Behandlung frei, welche beide letztere von dem Kriegsärzter übernommen werden.

Diener dieser Officiere erhalten Quartier und Verpflegung gegen die gesetzliche Vergütung.

Artikel 40.

Die Rechnungen über die von dem Kriegsärzter für erkrankte Officiere und Militärbeamte übernommen werdenden Kosten für Medicin, ärztliche und chirurgische Behandlung sind nach Vorschrift des Art. 38 aufzustellen und dem Kriegsministerium zur Anordnung des Ersatzes vorzulegen.

Artikel 41.

Wenn in dem Falle des Art. 14 des Gesetzes vorübergehend eine eigene Militärkrankenanstalt errichtet werden soll, so wird die Militärverwaltung, wenn sie die Einrichtung der Krankenanstalt nicht der Gemeinde überläßt, einen Militärbeamten beauftragen, gemeinschaftlich mit dem Gemeinderath der betreffenden Gemeinde, so weit er dessen Mithilfe bedarf, die nöthigen Anordnungen zu treffen und die nöthigen Akkorde abzuschließen.

Artikel 42.

Wenn die Gemeinde den erforderlichen Raum und die nöthigen Geräthschaften abgibt, so ist über die dafür zu leistende Vergütung zwischen ihr und dem Beauftragten des Militärs ein Uebereinkommen zu treffen. Kommt ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande, so hat die betreffende Kreisregierung, nach vorheriger Einvernahme von drei Sachverständigen, die zu leistende Vergütung festzusetzen.

Die Militärverwaltung ernennt den einen und die Gemeinde den andern Sachverständigen; diese beiden ernennen den Obmann; im Fall sie sich aber über dessen Wahl nicht einigen können, wird derselbe von der Kreisregierung ernannt.

Durch dieses Verfahren darf jedoch die Besignahme durch das Militär nicht aufgehalten werden; inzwischen aber ist derjenige Betrag zu vergüten, welcher von der Militärbehörde taxirt worden ist, vorbehaltlich des etwaigen Nachtrages.

Artikel 43.

Die von der Militärverwaltung für die Abtretung des Raumes und die von der Gemeinde ge-

stellten Geräthschaften zu leistende Vergütung erfolgt nach Aufhebung des Militärhospitals auf die von der Gemeinde übergebene desfallsige Kostenrechnung, welcher die bezüglichen Belege anzuschließen sind.

Die Rechnung ist durch die mit der Leitung der Anstalt beauftragt gewesene Militärdienststelle dem Kriegsministerium zur Prüfung und Zahlungsanweisung vorzulegen. Die übrigen Bedürfnisse werden unmittelbar an die Lieferanten und Akkordanten durch die Kriegsverwaltung bezahlt.

Artikel 44.

Nach Aufhebung einer solchen Militärkrankenanstalt bleibt es der Gemeinde frei gestellt, ob sie die von ihr gestellten Einrichtungsgegenstände, deren Kosten von dem Militärärar getragen werden, gegen einen angemessenen Preis übernehmen will oder nicht; im letztern Falle sind solche von der Militärbehörde zu Gunsten des Kriegsärars zu verwerthen.

Artikel 45.

Die Verpflegung der Kranken in einem solchen Militärhospital ist Sache der Militärverwaltung.

c. Verpflegung der Pferde.

Artikel 46.

Wo nach Artikel 16 des Gesetzes die Gemeinden den zur Verpflegung der Pferde nöthigen Futtervorrath an Haber und Heu anzuschaffen haben, ist von denselben dafür zu sorgen, daß der ihnen in Zeiten durch die Militärbehörde bekannt gegebene Bedarf vor dem Einrücken der Truppen in geeigneten Räumen vorräthig gehalten und unter gehörige Aufsicht gestellt ist. Um die Gemeinden in den Stand zu setzen, den Futterbedarf gehörig berechnen und in der erforderlichen Quantität anschaffen zu können, ist denselben, neben dem Stand der Pferde und der Dauer der Verpflegung, auch der Bestand der täglichen Ration für das Pferd durch die Militärbehörde bekannt zu geben.

Artikel 47.

Die quartiermachenden oder etwa früher schon deshalb besonders abgeordneten Officiere oder Kriegsbeamten haben die Fourrage sogleich nach ihrem Eintreffen an Ort und Stelle zu untersuchen.

Sollte hierbei die Qualität nicht für gut und annehmbar befunden werden, so ist unverzüglich bessere Fourrage beizuschaffen und im Falle, daß die Gemeinde sich dazu nicht sollte verstehen wollen, ist dem betreffenden Amte schleunigst die Anzeige davon zu machen, welches zur schnellen Herbeischaffung annehmbarer Fourrage die geeigneten Maßnahmen treffen wird.

Den Gemeinden steht die Berufung an die Kreisregierungen zu, welche nöthigenfalls nach Einvernahme von Sachverständigen — die, wie im Artikel 42 vorgeschrieben, zu ernennen sind — erkennen. Die Anschaffung genießbaren, der Gesundheit der Pferde nicht nachtheiligen Futters darf aber hiervon nicht abhängig gemacht werden.

Im Falle die Beschwerde der Gemeinde für begründet erachtet wird, hat das Kriegsärar den durch die verweigerte Annahme entstandenen Mehrbetrag der Kosten zu tragen.

Artikel 48.

Die Fassungen des Fourragebedarfs finden nicht im Einzelnen, sondern für sämtliche Pferde einer Truppenabtheilung im Ganzen unter der Aufsicht von Officieren oder Militärbeamten nach den hierher bezüglichen Dienstvorschriften statt.

Artikel 49.

Das Zumäß und die Abgabe an die Truppen aus dem Magazin der Gemeinde geschieht nicht rationenweise, sondern der Haber in Maltern und das Heu nach Centnern in Gebunden von bestimmtem Gewicht, wobei das Gewicht des Strohbandes nicht gerechnet wird.

Bei der Haberabgabe muß das Zumäß in horizontal stehendem, auf der oberen Kante richtig geachteten Maaße gesägt, geschehen.

Das Abtheilen und Aufbinden in Rationen ist Sache der Truppen.

Artikel 50.

Zur Beaufsichtigung und Verwaltung des Fourragemagazins ist ein Mitglied des Gemeinderaths mit den nöthigen Messern zum Ausmessen der Fourrage aufzustellen.

Artikel 51.

Die Truppen haben bei ihrem Abmarsch die Gemeinden für die empfangene Fourrage zu quittiren und von diesen über das abgegebene Quantum Gegenseine zu erhalten.

Anlage IV.

Zugleich muß diesen Bescheinigungen, welche nach anliegendem Formular auszustellen sind, der Betrag beigefügt werden, welcher nach den ortsüblichen Preisen (Art. 17 des Gesetzes) dafür zu vergüten ist.

Artikel 52.

Auf den Grund dieser Bescheinigung weist der Gemeinderath den Gemeinderechner zur Erhebung und einnähmlichen Verrechnung des für die Gemeindefasse zu fordern habenden Betrags an.

Artikel 53.

Bei erfolgter Zahlung, welche an den Gemeinderechner zu geschehen hat, quittirt derselbe dem Militär den empfangenen Betrag und dieses stellt dafür Gegensein aus.

Wenn die Zahlung baar erfolgt, sollen Quittung und Gegensein für dieselbe mit den durch den Artikel 51 vorgeschriebenen Bescheinigungen verbunden, d. h. in einer Ausfertigung in der Art vereinigt werden, daß am Schluß derselben statt der Naturalabgabe und des Schuldigkeitsbetrags der Empfang des Geldbetrags bescheinigt, beziehungsweise dessen Zahlung anerkannt wird.

Artikel 54.

Wird von der Militärverwaltung die Fourrage selbst angekauft und beigelegt, so sind von den Gemeinden nach Artikel 9 des Gesetzes die erforderlichen Aufbewahrungsräume zu stellen.

Artikel 55.

Ist von der Militärverwaltung die Lieferung der Fourrage besonderen Lieferanten in Afford gegeben und es haben dieselben vermöge ihres Affords im Orte Magazine zu errichten, so werden die Bürgermeister dafür Sorge tragen, daß den Lieferanten auf Verlangen die nöthigen Aufbewahrungsräume abgetreten werden.

D. Besondere Bestimmung.

Artikel 56.

Für die Fälle, in welchen nach Artikel 18 des Gesetzes dasselbe auch auf Truppen anderer Bundesstaaten in Anwendung zu bringen ist, werden die desfalls nöthig erscheinenden Anordnungen jeweils besonders erlassen werden.

Carlsruhe, den 21. December 1844.

Ministerium des Innern.

Eichrodt.

Ministerium des Kriegs.

von Frendorf.

Vdt. Fesenbeckh.

Beilage Nr. I. (Zu Art. 24).

Bescheinigung über empfangene Quartierverpflegung.

An das Regiment (Detaschement ic.) wurde von der Gemeinde Amts
 folgende Quartier-Verpflegung für die Mannschaft vom Oberfeldwebel und Oberwachmeister
 abwärts verabreicht und zwar: Portionen.

Am ten	18	für	Unterstabs-Personen
		"	Unterofficiere
		"	Spielleute
		"	Gefreite und Soldaten

Zusammen Mann. Zusammen Portionen,
 wofür dieselbe zu 15 fr. per Mann zu fordern hat fl. fr. schreibe
 (Betrag mit Worten)

deren richtigen Empfang bescheinigt, Station den ten 18

Der Gemeinberechner:

Bemerkung.

- a. Die Gegenscheine werden ebenso ausgefertigt, mit der einzigen Abänderung, daß an die Stelle der Worte „deren richtigen Empfang bescheinigt“ die Worte „deren richtige Zahlung bescheinigt“ zu treten haben, und daß solche von den Militärbehörden unterzeichnet werden.
- b. In Fällen, wo nicht baare Zahlung geleistet wird, ist nur die Anzahl der empfangenen, beziehungsweise abgegebenen Mundportionen, so wie deren Schuldgelds- und Forderungsbetrag zu beurkunden und in diesen Fällen wird die Bescheinigung von dem Militär und der Gegenschein von dem Gemeinberechner ausgestellt.

Beilage Nr. II. (Zu Art. 26).

Erkrankungsschein.

Der Soldat N. N. gebürtig von Amts im Regiment Compagnie.
 ist heute dahier in der Station Amts an erkrankt, und zurückgeblieben.
 Seine Montur und Armatur-Ausrüstung bestehen in folgenden Stücken: (folgt das Verzeichniß der Gegenstände).

Derselbe wird in einer Privatwohnung verpflegt (ist in das bürgerliche Hospital aufgenommen worden).

Station den 18

Der Arzt.

Der Commandeur.

Quittung über etappenmäßige Bequartierung und Verpflegung.

Der Unterzeichnete (Soldat N. N.) gebürtig von Amt im Regiment Compagnie, welcher als genesen in seine Garnison (zu seinem Regimente) sich begibt, hat heute auf der hiesigen Station die etappenmäßige Bequartierung und Verpflegung erhalten; wofür bescheinigt.

Station den ..ten 18..

(Unterschrift des Empfängers.)

Bescheinigung über empfangene Fourrage.

An das Regiment (Detaschement) wurde von der Gemeinde Amt zur Verpflegung der Pferde folgende Fourrage abgegeben, und zwar

Am ..ten 18..

für ... Offizierspferde ...	leichte Nationen Haber zu 6 Maßlein und ... leichte Nationen Heu zu 7 $\frac{1}{4}$ M
" ... Dienstreitpferde ...	" " " zu 6 " und ... " " " zu 7 $\frac{1}{4}$ M
" ... Dienstzugpferde ...	schwere " " zu 7 $\frac{1}{2}$ " und ... schwere " " zu 8 $\frac{1}{2}$ M
zusamm. für ... Pferde ...	Nationen Haber und ... Nationen Heu.
oder Malter Haber und ...	Centner ... M Heu, schreibe

(Zahlen in Worten)

welche in Geld betragen und zwar	Mltr. ...	Sfr. Haber zu .. fl. .. fr. per Mltr.	fl. .. fr.
und	Centner ...	Pfund Heu zu .. fl. .. fr. per Centner	fl. .. fr.

zusammen fl. .. fr.

schreibe (Zahlen in Worten.)

Den Empfang dieser Fourrage und die Richtigkeit des Schuldigkeitsbetrags bescheinigt, Station den ..ten 18..

Der

Bemerkung.

Bei den von den Gemeinden auszustellenden Gegenscheinen heißt es am Schlusse: „Die Richtigkeit der Abgabe dieser Fourrage und des dafür berechneten Betrags“ bescheinigt ic. ic.